

Reglement über die kirchlichen Bezirke

vom XX.XX.201X

Entwurf

Die Synode,

gestützt auf Art.13 Abs. 2 der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946¹, Art. 148 Abs. 1 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990² und Art. 62 Abs. 4 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945³,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Kirchenrechtliche und kantonale Grundlagen

¹ Die kirchlichen Bezirke sind gemäss Kirchenverfassung die Vertretung der ihnen zugehörigen Kirchgemeinden zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben.

² Den kirchlichen Bezirken obliegt

- a) ein Bindeglied zwischen den einzelnen Kirchgemeinden im Bezirk zu sein,
- b) das christliche Leben im Bezirk zu fördern und das Interesse an allen kirchlichen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung in den Gemeinden wachzuhalten.

³ Die kirchlichen Bezirke sind gemäss staatlicher Gesetzgebung Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten in die Kirchensynode.

⁴ Für den kirchlichen Bezirk Jura und für die Bezirkssynode Solothurn bleiben die jeweiligen Staatsverträge vorbehalten⁴.

II. Die einzelnen Bezirke

Art. 2 Einteilung des Verbandsgebietes

¹ Das Gebiet des Synodalverbandes Bern-Jura ist in kirchliche Bezirke eingeteilt.

² Es bestehen die folgenden kirchlichen Bezirke:

Jura
Solothurn
Biel
Seeland
Ob- und Nid-
aargau
Emmental

¹ KES 11.010.

² KES 11.020

³ BSG 410.11.

⁴ Art. 16 der Konvention zwischen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, einerseits, und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura, andererseits, über die Schaffung eines Synodalverbandes, vom 16. Mai/14. Juni 1979 (KES 71.120) und Art. 3 der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten [heute: Wasseramt] vom 23. Dezember 1958 (BSG 411.232.12, BGS 425.131/132).

Bern-Mittelland Nord
Bern-Stadt
Bern-Mittelland Süd
Thun
Obersimmental-Saanen
Frutigen-Niedersimmental
Interlaken-Oberhasli

Art. 3 Zuordnung der Kirchgemeinden

¹ Alle Kirchgemeinden gehören einem kirchlichen Bezirk an.

² Die kirchlichen Bezirke bilden ein geschlossenes Gebiet innerhalb einer bestimmten Region.

³ Die Zuordnung der Kirchgemeinden zu den Bezirken richtet sich nach dem Anhang zu diesem Reglement.

Art. 4 Wechsel der Bezirkszugehörigkeit

¹ Der Synodalrat kann durch Änderung des Anhangs eine Kirchgemeinde einem anderen Bezirk zuteilen, wenn

- a) es sich um eine Kirchgemeinde an der Peripherie eines Bezirks handelt und der Wechsel in einen benachbarten Bezirk erfolgen soll,
- b) die Kirchgemeindeversammlung dies beschlossen hat und
- c) die Bezirkssynode des bisherigen und des aufnehmenden Bezirks dem Gesuch zugestimmt haben.

² Der Synodalrat passt den Anhang bei Veränderungen im Bestand von Kirchgemeinden und bei Namenswechseln an.

III. Aufgaben

Art. 5 Aufgaben und Tätigkeitsgebiete

¹ Die Bezirke nehmen als Wahlkreise für die Wahl der Mitglieder der Kirchensynode die ihnen dafür im kantonalen Recht und in diesem Reglement vorgesehenen Aufgaben wahr.

² Sie erfüllen Aufgaben von lokaler und regionaler Bedeutung, welche die Kraft der einzelnen Kirchgemeinden übersteigen. Sie koordinieren und fördern die Kooperation unter den Kirchgemeinden. Sie vertreten und unterstützen Anliegen aus ihrer Region gegenüber den Organen des Synodalverbandes.

³ Sie erfüllen weitere Aufgaben, sofern die Mehrheit der ihnen zugehörigen Kirchgemeinden zustimmt; vorbehalten bleiben abweichende Regelungen für Gesamtkirchgemeinden und Gemeindeverbände.

⁴ Die Kirchensynode und der Synodalrat können den kirchlichen Bezirken durch besonderen Beschluss die Lösung bestimmter Aufgaben übertragen.

⁵ Die kirchlichen Bezirke können ihre Aufgaben durch Beschluss der zuständigen Organe Dritten übertragen.

Art. 6 Wahlen der Abgeordneten für die Kirchensynode

¹ Für die Wahlen der Abgeordneten für die Kirchensynode gelten die einschlägigen Vorschriften des Kantons Bern, namentlich das Synodewahldekret vom 11. Dezember 1985⁵, sowie die jeweiligen Verordnungen des Synodalrates. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorgaben der evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura und der zuständigen Stellen des Kantons Solothurn.

⁵ BSG 410.211.

² Die kirchlichen Bezirke legen die Sitzansprüche ihrer eigenen Teilgebiete fest. Sämtliche Kirchgemeinden müssen die Möglichkeit haben, Kandidatinnen und Kandidaten anzumelden. Die Bezirke tragen einem angemessenen Verhältnis der verschiedenen Teilgebiete und damit dem ausgewogenen Verhältnis zwischen Stadt und Land Rechnung.

IV. Organisation

Art. 7 Organisationsreglement

¹ Die Bezirke organisieren sich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen und nach demokratischen Grundsätzen selbst.

² Sie erlassen ein Organisationsreglement und ordnen darin mindestens

- a) die Aufgaben des Bezirks,
- b) die Rechtsform,
- c) die Organe und ihre Zuständigkeiten,
- d) die Zusammensetzung der Bezirkssynode und das Stimmrecht,
- e) die Sitzverteilung und den Minderheitenschutz für die Wahl der Mitglieder der Kirchensynode gemäss Art. 6 dieses Reglements,
- f) die Finanzen, namentlich die Rechnungsführung und Kontrolle,
- g) die Information der Kirchgemeinden.

³ Der Erlass und die Änderungen des Organisationsreglements erfordern die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Kirchgemeinden. Vorbehalten bleiben die für besondere Rechtsformen bestehenden Vorschriften.

Art. 8 Rechtsform

¹ Die Bezirke können sich konstituieren als

- a) Bezirk ohne Rechtspersönlichkeit,
- b) Körperschaft nach Art. 62 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen,
- c) Gemeindeverband nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung oder
- d) Gesamtkirchgemeinde.

² Die Konstituierung als Körperschaft nach Art. 62 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen erfordert die Zustimmung einer Mehrheit der Kirchgemeinden, welche zusammen die Mehrheit der Kirchenmitglieder im Bezirk umfassen. Die Körperschaft erlangt Rechtspersönlichkeit mit der Genehmigung des Organisationsreglements durch den Synodalrat.

³ Konstituiert sich ein Bezirk als Gemeindeverband oder Gesamtkirchgemeinde, gilt neben diesem Reglement das entsprechende staatliche Recht, namentlich über die Organisation und gegebenenfalls die Aufsicht durch den Kanton. Treten nicht alle Kirchgemeinden bei oder tritt eine aus, muss sich der Bezirk nach Abs. 1 Buchst. a oder b organisieren.

Art. 9 Organe

¹ Die Bezirke weisen eine Bezirkssynode und in der Regel einen Vorstand auf. Statt eines Vorstandes kann der Bezirk eine Geschäftsstelle vorsehen.

² Das Organisationsreglement kann weitere Organe vorsehen.

³ Das Organisationsreglement des kirchlichen Bezirks kann bestimmen, dass sich die Bezirkssynode ausschliesslich aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchgemeinderäte der dem Bezirk angehörenden Kirchgemeinden zusammensetzt (Präsidienkonferenz). Im Verhinderungsfall können diese ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter beauftragen.

Art. 10 Zuständigkeiten

¹ Die Bezirkssynode ist oberstes und gesetzgebendes Organ. Sie

- a) erlässt ein Organisationsreglement für den Bezirk
- b) wählt den Vorstand oder bestimmt die Geschäftsstelle
- c) genehmigt für jedes Rechnungsjahr den Voranschlag und die Rechnung,
- d) legt die Beiträge der Kirchgemeinden an den Bezirk fest,
- e) nimmt die weiteren Aufgaben nach Massgabe des Organisationsreglements wahr.

² Der Vorstand oder die Geschäftsstelle sorgt für die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der Bezirkssynode und vertritt den Bezirk nach aussen. Der Vorstand oder die Geschäftsstelle stellt die Verbindungen zwischen dem Bezirk und dem Synodalrat sicher.

Art. 11 Zusammensetzung und Versammlungen der Bezirkssynode

¹ Die Bezirkssynode besteht aus Abgeordneten aller Kirchgemeinden des Bezirks. Nach Möglichkeit sind es Mitglieder des Kirchgemeinderates der zugehörigen Kirchgemeinden. Wenn sich der Bezirk gemäss Art. 9 Abs. 3 dieses Reglements konstituiert, sind es die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchgemeinderäte der dem Bezirk angehörenden Kirchgemeinden, bzw. derer Stellvertreterin oder Stellvertreter.

² Jede Kirchgemeinde hat Anrecht auf mindestens eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten.

³ Die im kirchlichen Bezirk wohnhaften Mitglieder der Kirchensynode gehören der Bezirkssynode von Amtes wegen als vollberechtigte Mitglieder an. Wenn sich der Bezirk gemäss Art. 9 Abs. 3 dieses Reglements konstituiert, nehmen die Mitglieder der Kirchensynode mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

⁴ Das Organisationsreglement kann vorschreiben, dass der Bezirkssynode weitere Amtsträgerinnen und Amtsträger des Bezirks oder der Kirchgemeinden angehören.

⁵ Das Organisationsreglement legt fest, welches die Stimmkraft der Kirchgemeinden ist. Dabei kann der Grösse der Kirchgemeinde Rechnung getragen werden.

⁶ Die Bezirkssynode versammelt sich mindestens einmal jährlich. Ihre Sitzungen sind öffentlich.

Art. 12 Kommissionen und Arbeitsgruppen

¹ Die Bezirkssynode und der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich ständige oder nichtständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Mit dem Einsetzungsbeschluss bestimmen sie auch deren Zuständigkeiten.

² Die Kommissionen und Arbeitsgruppen können sich auch nach regionalen Gesichtspunkten zusammenschliessen und sie können regionale Anliegen vertreten.

V. Finanzhaushalt

Art. 13 Beiträge der Kirchgemeinden

¹ Die Kirchgemeinden entrichten Beiträge an den Bezirk.

² Es gelten sinngemäss die Grundsätze für die Beiträge der Kirchgemeinden an den Synodalverband⁶.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Finanzierung der Gesamtkirchgemeinden.

Art. 14 Beiträge des Synodalverbandes

¹ Der Synodalverband kann den Bezirken Beiträge unter Berücksichtigung ihrer Finanzkraft gewähren, wenn

- a) diese der Erfüllung einer konkret umschriebenen Aufgabe dienen,
- b) der Bezirk rechtzeitig ein schriftliches und begründetes Gesuch einreicht und
- c) die Kirchgemeinden des Bezirks einen angemessenen Teil der Kosten übernehmen.

⁶ Beschluss über die Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband vom 7. Dezember 1999 (KES 61.110).

² Er eröffnet einen Bezirksfonds (Spezialfinanzierung) zum Ausgleich unterschiedlich hoher Beiträge in verschiedenen Jahren und zur Finanzierung von Beiträgen ausserhalb des Voranschlages.

³ Der Synodalrat beschliesst Beiträge nach Absatz 1. Er sorgt dafür, dass der Fonds über ausreichende Mittel verfügt, und stellt der Kirchensynode Antrag betreffend die erforderlichen Einlagen und eine angemessene Verzinsung zulasten der Laufenden Rechnung.

⁴ Der Synodalrat regelt die näheren Kriterien für die Ausrichtung von Beiträgen sowie das Verfahren in einer Verordnung.

Art. 15 Rechnungsführung und Kontrolle

¹ Die Bezirke stellen sicher, dass ihre jährlichen Rechnungen gemäss den anerkannten Vorschriften transparent geführt werden.

² Soweit die Bezirke Aufgaben übernehmen, die mit Beiträgen von öffentlichen Institutionen mitfinanziert werden, beachten sie die anwendbaren finanzrechtlichen Vorschriften und Vorgaben.

³ Sie sorgen für eine wirksame Kontrolle ihres Finanzhaushaltes.

VI. Aufsicht, Beratung und Unterstützung

Art. 16 Aufsicht

¹ Der Synodalrat beaufsichtigt die Bezirke unter Vorbehalt der Zuständigkeiten staatlicher Stellen durch

- a) Genehmigung des Organisationsreglements,
- b) Kenntnisnahme des Jahresberichtes,
- c) Erteilen von Weisungen, wenn die Organe eines Bezirks Vorschriften des staatlichen oder kirchlichen Rechts missachten.

² Er genehmigt das Organisationsreglement, wenn es mit diesem Reglement und dem übergeordneten Recht vereinbar ist und keine inneren Widersprüche enthält.

³ Unterliegt das Organisationsreglement der Genehmigung durch eine kantonale Stelle, prüft der Synodalrat vorgängig die Einhaltung kirchlicher Vorschriften; in äusseren Angelegenheiten stellt er der zuständigen kantonalen Stelle gegebenenfalls Antrag.

Art. 17 Beratung, Unterstützung

¹ Der Synodalrat kann im Rahmen der Genehmigung des Organisationsreglements Lösungen empfehlen, die er als zweckmässiger als die vorgesehenen erachtet.

² Der Synodalrat und die gesamtkirchlichen Dienste beraten und unterstützen die Bezirke und sind für die Schulung der Organe des Bezirks besorgt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten und Übergangsrecht

¹ Der Synodalrat setzt dieses Reglement in Kraft.

² Die kirchlichen Bezirke organisieren sich innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten nach den Bestimmungen dieses Reglements und legen ihre Organisationsreglemente der zuständigen Stelle zur Genehmigung vor.

³ Der Synodalrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Organisationsreglemente.

⁴ Für die ersten Gesamterneuerungswahlen, die nach dem Inkrafttreten dieses Bezirksreglements durchgeführt werden, gelten die amtlich erhobenen Zahlen gemäss Erhebungen durch

die Gemeinden. Für die vor diesem Zeitpunkt zu erfolgenden Ersatzwahlen gelten noch die früheren Konfessionszahlen gemäss der Volkszählung 2000, sowie die bisherigen Wahlkreise.

⁵ Mit dem Inkrafttreten ist das Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 9. Juni 1999 aufgehoben.

Bern, ...

NAMENS DER SYNODE
(Unterschriften)

Der Synodalrat hat an seiner Sitzung vom ... festgestellt, dass vom Referendumsrecht gegen dieses Reglement innert Frist kein Gebrauch gemacht worden ist. Er setzt das Reglement per ... in Kraft.

Anhang zum Reglement über die kirchlichen Bezirke vom ...:

Zuordnung der Kirchgemeinden⁷ zu den kirchlichen Bezirken
(Art. 3 Abs. 3 dieses Reglements)

1. *Kirchlicher Bezirk Jura*

Bévilard	Grandval	Saint-Imier
Bienne, Paroisse française (GKG Biel)	La Ferrière	Sonceboz-Sombeval
Corgémont-Cortébert	La Neuveville	Sonvilier
Courtelayry-Cormoret	Moutier	Sornetan
Court	Nods	Tavannes
Delémont	Porrentruy	Tramelan
Diesse	Reconvilier	Villeret
Franches-Montagnes	Renan	
	Rondchâtel	

2. *Bezirkssynode Solothurn*

Aetingen-Mühledorf	Lüsslingen
Biberist-Gerlafingen	Messen
Wasseramt	Oberwil bei Büren
Grenchen-Bettlach	Solothurn

3. *Kirchlicher Bezirk Biel*

Biel, Deutschsprachige Kirchgemeinde (GKG Biel)	Nidau
Bürglen	Pieterlen
Gottstatt	Pilgerweg Bielersee
Lengnau	Sutz

4. *Kirchlicher Bezirk Seeland*

Aarberg	Kallnach-Niederried	Siselen-Finsterhennen
Arch	Kappelen	Täuffelen
Bargen	Leuzigen	Vinelz-Lüscherz
Büren a.A. und Meienried	Lyss	Walperswil-Bühl
Diessbach	Radelfingen	Wengi b. Büren
Erlach-Tschugg	Rapperswil-Bangerten	
Gampelen-Gals	Rüti bei Büren	
Grossaffoltern	Schüpfen	
Ins	Seedorf	

⁷ Ohne die Gesamtkirchgemeinden (GKG) Bern, Biel und Thun. Wo eine Kirchgemeinde einer Gesamtkirchgemeinde angehört, wird dies in Klammern vermerkt.

5. *Kirchlicher Bezirk Oberaargau*

Aarwangen	Lotzwil	Seeberg
Bleienbach	Madiswil	Thunstetten
Dürrenroth	Melchnau	Ursenbach
Eriswil	Niederbipp	Walterswil
Huttwil	Oberbipp	Wangen an der Aare
Herzogenbuchsee	Roggwil	Wynau
Langenthal	Rohrbach	Wyssachen

6. *Kirchlicher Bezirk Emmental*

Affoltern i.E.	Langnau i.E.	Trachselwald
Bätterkinden	Lauperswil	Trub
Burgdorf	Lützelflüh	Trubschachen
Eggiwil	Oberburg	Utzenstorf
Hasle b. Burgdorf	Röthenbach i.E.	Wasen i.E.
Heimiswil	Rüderswil	Wynigen
Hindelbank	Rüegsau	
Kirchberg	Schangnau	
Koppigen	Signau	
Krauchthal	Sumiswald	

7. *Kirchlicher Bezirk Bern-Mittelland Nord*

Bernisch und freiburgisch	Ittigen	Muri-Gümligen
Ferenbalm	Jegenstorf-Urtenen	Neuenegg
Bernisch und freiburgisch	Kirchlindach	Ostermundigen
Kerzers	Meikirch	Stettlen
Bolligen	Münchenbuchsee-	Vechigen
Laupen	Moosseedorf	Wohlen bei Bern
Limpach	Mühleberg	Worb
Frauenkappelen	Münchenwiler-Clavaleyres,	Zollikofen
Grafenried-Fraubrunnen	bernisch Murten	

8. *Kirchlicher Bezirk Bern-Stadt*⁸

Bern-Bethlehem	Bern-Markus	Bern-Paulus
Bern-Bümpliz	Bern-Matthäus Bern und	Bern-Petrus
Bern-Frieden	Bremgarten	Berne, Paroisse
Bern-Heiliggeist	Bern-Münster	de l'Eglise
Bern-Johannes	Bern-Nydegg	française réformée

⁸ Alle Kirchgemeinden gehören der Gesamtkirchgemeinde Bern an.

9. Kirchlicher Bezirk Bern-Mittelland Süd

Oberdiessbach	Kirchdorf	Schlosswil
Albigen	Köniz	Thurnen
Belp, Belpberg und Toffen	Konolfingen	Rüschegg
Biglen	Linden	Wahlern
Gerzensee	Münsingen	Walkringen
Grosshöchstetten	Oberbalm	Wichtrach
Guggisberg	Riggisberg-Rüti	Zimmerwald
Kehrsatz	Rüeggisberg	

10. Kirchlicher Bezirk Thun

Amsoldingen	Hilterfingen	Thun-Lerchenfeld (GKG Thun)
Blumenstein	Reutigen	Thun-Stadt (GKG Thun)
Buchen	Schwarzenegg	Thun-Strättligen (GKG Thun)
Buchholterberg	Sigriswil	Wattenwil-Forst
Goldiwil-Schwendibach (GKG Thun)	Steffisburg	
Gurzelen-Seftigen	Thierachern	
Heimberg	Thoune, Parioisse française (GKG Thun)	

11. Kirchlicher Bezirk Obersimmental-Saanen

Boltigen	Saanen
Gsteig b. Gstaad	St. Stephan
Lauenen	Zweisimmen
Lenk	

12. Kirchlicher Bezirk Frutigen-Niedersimmental

Adelboden	Erlenbach i.S.	Reichenbach im Kandertal
Aeschi-Krattigen	Frutigen	Spiez
Därstetten	Kandergrund-Kandersteg	Wimmis
Diemtigen	Oberwil im Simmental	

13. Kirchlicher Bezirk Interlaken-Oberhasli

Beatenberg	Guttannen	Meiringen
Brienz	Habkern	Ringgenberg
Gadmen	Innertkirchen	Unterseen
Grindelwald	Lauterbrunnen	
Gsteig-Interlaken	Leissigen-Därligen	